



Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Briefadresse: Postfach 20 20 63, D-80020 München

Hausadresse: Schloss Nymphenburg, Eingang 16, D-80638 München

Vertragsbedingungen für Leihe von Ektachromen und/oder Reproduktion

Stand: 1.3.1994

Für die Leihe und/oder die Reproduktion der in dem beiliegenden Schreiben genannten Ektachrome und für die dort genannte Person/Firma gelten folgende Bedingungen:

1. Die beigefügte Preisliste ist Gegenstand des Leih- und/oder Reprovertrages.
Der Leih- und/oder Reprovertrag tritt in Kraft, sobald der anliegende Abdruck des Vertrags unterschriftlich anerkannt und der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen zurückgegeben ist. Andernfalls gelten mit Verwendung der Ektachrome alle mitgeteilten Vertragsbedingungen für Leihe und/oder Reproduktion einschließlich der Preisliste als anerkannt.
2. Die Aufnahmen dürfen nur für den angeführten Zweck reproduziert werden. Jede weitere oder andere Verwendung der Ektachrome als die genannte, auch die Reproduktion nach Kopien, sowie die Weitergabe an Dritte ist ohne Genehmigung der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen nicht erlaubt. Die Aufnahmen dürfen nicht verfremdet werden.
Der Entleiher haftet für die Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen.
3. Der Name des betreffenden Bauwerks bzw. der Standort des reproduzierten Kunstwerks sowie der Eigentümer "Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen", ggf. auch der Urheber der Aufnahmen, sind bei der Reproduktion zu nennen.
4. a) Die Ektachrome sind nach Ablauf der Leihfrist unverzüglich zurückzugeben. Der Leihnehmer haftet für Verlust und Beschädigung entsprechend der beigefügten Preisliste.
4. b) Die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen erhält unverzüglich nach Erscheinen der Publikation o.ä. unaufgefordert die im Vertrag angegebene Anzahl an Belegexemplaren zugesandt.

5. Eine Missachtung der Vertragsbedingungen führt zu folgender Erhöhung der geschuldeten Entgelte:
 - a) Bei fehlendem oder falschem Herkunftsnachweis erhöht sich das Reproduktionsentgelt um 100%.
 - b) Bei Missbrauch (z.B. Verfremdung) des gelieferten Bildmaterials erhöht sich das Reproduktionsentgelt um 500%.

6. Die Leihpreise und Reproduktionsentgelte werden sofort nach Rechnungsstellung fällig. Die Rechnung für Reproduktionen wird in der Regel anhand des Belegexemplars erstellt. Sollte ein Belegexemplar nicht zeitgerecht vorgelegt werden, so wird das Reproduktionsentgelt für alle überlassenen Ektachrome berechnet.
Die Rechnungen können auch als Voraus- oder Begleitrechnungen gestellt werden.
Zusätzlich wird die eventuell anfallende gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
Auf Antrag kann ein Entgelt zurückgezahlt werden, wenn eine Reproduktion nicht erfolgt ist.

7. Der Gerichtsstand ist München.